

Projekt: Neubau Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Göttingen
Gewerk: 34_2026 - Herstellung der Außenanlagen

Eigenerklärung zur Einhaltung der sortenreinen Trennung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen

Ich bin/Wir sind darüber in Kenntnis gesetzt, dass die auf dem Bauvorhaben entstehenden Abfälle gemäß § 8 Absatz 1 GewAbfV mindestens in folgende Fraktionen zu sortieren sind:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der aufgeführten Fraktionen durch den Entsorgungsbetrieb wird der Auftraggeberin durch entsprechende Nachweise belegt (sehen Sie unten).

Sollten Baustellenmischcontainer zum Einsatz kommen, so wird sichergestellt, dass die als Gemisch gesammelten gewerblichen Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die über die technischen Anforderungen nach § 6 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) „Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen“ verfügt.

Es wird ferner darauf hingewirkt, dass die (Baumisch-)Abfälle in der Sortieranlage in verschiedene Fraktionen nach § 8 Absatz 1 GewAbfV „Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ sortiert werden.

Darüber hinaus verpflichte(n) ich mich/wir uns, sicherzustellen, dass ich/wir bei der erstmaligen Übergabe der Gemische eine Bestätigung vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage einhole(n), dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 GewAbfV Verwertungsquote von mindestens 85%).

Die Erklärung (Bestätigung) des Entsorgungsbetriebes nach § 9 Absatz 2 GewAbfV werde ich/ werden wir der Auftraggeberin unverzüglich nach Erhalt vorlegen.

Nachstehende Erklärungen werden zum Bestandteil des (elektronisch) unterzeichneten Angebotes und damit Vertragsbedingung/-bestandteil im Auftragsfall.

Sie konkretisieren insofern die Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen im Hinblick auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen (FB 241 - VHB).